

Übersicht Grenzwerte

Im Bereich Lärm existieren keine einheitlichen Grenz- und Richtwerte und auch keine einheitlichen Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren, vielmehr wird je nach Lärmart bzw. Lärmverursacher unterschieden. Insofern wird beispielsweise der Lärm einer neuen oder wesentlich geänderten Straße nach der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16.Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – 16.BImSchV) anders ermittelt und bewertet als der Lärm einer Industrieanlage nach der TA Lärm. Die folgende Zusammenstellung der Grenz- und Richtwerte gibt eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Regelungen. Zu beachten ist auch, dass neben den Richtwerten auch noch vielfältige Regelungen über Zuschläge (z. B. je nach Geräuschart für Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit, Informationshaltigkeit und für Ruhezeiten) existieren, die aus Gründen der Übersichtlichkeit hier nicht berücksichtigt werden konnten.

GESAMTÜBERSICHT ZU GRENZ- UND RICHTWERTEN – „TAGTABELLE“ (6-22 UHR). ALLE ANGABEN IN DB(A).								
Nutzungsart	Straße/Schiene	Straßen ¹	Industrie- und	Baulärm ²	Sportlärm ³	Freizeitlärm ⁴	Fluglärm ⁵	Gesamtlärm im Städtebau Orientierungs- werte nach DIN 18005/1
	Lärmvorsorge Grenzwerte nach 16. BImSchV	Lärmsanierung Grenzwerte nach VLärmSchR 97	Gewerbelärm Richtwerte nach TA Lärm	Richtwerte nach AVV Baulärm	Richtwerte nach 18. BImSchV	Richtwerte nach MVV	Dauerschallpegel nach Fluglärmschutzgesetz	
Krankenhäuser, Schulen, Kur-, Erholungsorte	57	70 (70)	45	45	45	45		45 ⁷
Reine Wohn- gebiete	59	70 (70)	50	50	50	50		50
Allg. Wohn- gebiete	59	70 (70)	55	55	55	55		55
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	64	72 (75)	60	60	60	60		60 ⁸
Gewerbe- gebiete	69	75 (75)	65	65	65	65		65 ⁸
Industriegebiete			70	70		70		
Seltene Ereignisse			70 ⁹		70 ⁹	70		
Schutzzone 1							≥ 75	
Schutzzone 2							≥ 67 bis < 75	
<i>Erläuterungen</i>								
1 Für verkehrsrechtliche Maßnahmen gelten die Klammerwerte gemäß den Lärmschutzrichtlinien-StV								
2 Tagzeitraum von 7-20 Uhr								
3 Bei Sportlärm sind während der gesetzlichen Ruhezeiten strengere Richtwerte einzuhalten.								
4 MVV: Musterverwaltungsvorschrift des LAI. Bei Freizeitlärm sind während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen strengere Richtwerte einzuhalten.								
5 Äquivalenter Dauerschallpegel laut Fluglärmschutzgesetz								
6 Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.								
7 Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 45-65 liegen.								
8 Der Richtwert für Kerngebiet entspricht hier dem für Gewerbegebiete								
9 Gilt nicht für Industriegebiete								

Quelle: Lärm Fachbroschüre

GESAMTÜBERSICHT ZU GRENZ- UND RICHTWERTEN – „NACHTTABELLE“ (22-6 UHR). ALLE ANGABEN IN DB(A).

Nutzungsart	Straße/Schiene	Straßen ¹	Industrie- und	Baulärm ³	Sportlärm ²	Freizeitlärm ^{2,4}	Fluglärm ⁵	Gesamtlärm im Städtebau ⁶ Orientierungs- werte nach DIN 18005/1
	Lärmvorsorge Grenzwerte nach 16. BImSchV	Lärmsanierung Grenzwerte nach VLärmSchR 97	Gewerbelärm ² Richtwerte nach TA Lärm	Richtwerte nach AVV Baulärm	Richtwerte nach 18. BImSchV	Richtwerte nach MVV	Dauerschallpegel nach Fluglärmsgesetz	
Krankenhäuser, Schulen, Kur-, Erholungsorte	47	60 (60)	35	35	35	35		35 ⁷
Reine Wohn- gebiete	49	60 (60)	35	35	35	35		40 ⁸ / 35
Allg. Wohn- gebiete	49	60 (60)	40	40	40	40		45 ⁹ / 40
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	54	62 (65)	45	45	45	45		(50 ⁹ / 45) ⁹
Gewerbe- gebiete	59	65 (65)	50	50	50	50		(55 ⁹ / 50) ⁹
Industriegebiete			70	70		70		
Seltene Ereignisse			55 ¹⁰		55 ¹⁰	55		
Schutzzone 1							≥ 75	
Schutzzone 2							≥ 67 bis < 75	

Erläuterungen

- 1 Für verkehrsrechtliche Maßnahmen gelten die Klammerwerte gemäß den Lärmschutzrichtlinien-StV
- 2 Maßgebend ist die lauteste Nachtstunde.
- 3 Nachtzeitraum von 20-7 Uhr
- 4 MVV: Musterverwaltungsvorschrift des LAI.
- 5 Äquivalenter Dauerschallpegel laut Fluglärmsgesetz
- 6 Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.
- 7 Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 35- 65 liegen.
- 8 Der Lärmquelle Verkehr werden in der Bauleitplanung 5 dB(A) mehr zugestanden als den anderen Lärmquellen.
- 9 Der Richtwert für Kerngebiet entspricht hier dem für Gewerbegebiete
- 10 Gilt nicht für Industriegebiete

Quelle: Lärm Fachbroschüre